

enthält aber nach meiner Meinung eine Ungewißheit, eine Ungewißheit, die um so bedeutender wird, als in der §. 20 der Landgemeindenordnung gewisse Güter, als Rittergüter und andere, von dem Landgemeindenverband ausgenommen sind. Es könnte dadurch scheinen, als wenn das Gesetz die Rittergüter und die in der §. 20 benannten übrigen Güter von seiner Disposition ausgeschlossen wissen wollte. Dies aber ist gewiß weder die Meinung des Gesetzes, noch die der verehrten Deputation. Daher halte ich einen Zusatz für rathlich, nämlich, daß nach dem Worte „Landgemeinde“ hinzugefügt werde, „einschließlich der §. 20 der Landgemeindenordnung benannten Güter.“ Dieses Amendement werde ich später dem Präsidio schriftlich übergeben. Was das Deputationsgutachten anlangt, so muß ich mich mit dem demselben unterliegenden Grundsatz in der Hauptsache einverstanden erklären, nämlich dem der Beseitigung des Concessionswesens. Ich glaube, daß durch diese Beseitigung manche Vortheile erreicht werden, sowohl in politischer Hinsicht, als auch in staatsökonomischer Beziehung. In politischer Hinsicht, denn durch das beseitigte Concessionsrecht wird den Gemeinden eine größere Selbstständigkeit verliehen, und diese Selbstständigkeit erstarkt die Kraft und auch den Charakter. Die Kraft wird erhöht, weil sie sich einer Vormundschaft nicht mehr bedienen kann; der Charakter erstarkt durch das Bewußtsein, daß er fremder Unterstützung nicht mehr bedürfe, durch das Gefühl der selbsteignen Stärke. Werfen wir den Blick auf England, so gewahren wir, daß die Selbstständigkeit der Gemeinden einen Hauptbestandtheil, wie einen Grund der dort herrschenden politisch'en Bildung enthält, während uns diesseits des Canals das entgegengesetzte Bild in dem Uebelstande der ertödtenden Centralisation entgegentritt. In staatsökonomischer Hinsicht sind jedenfalls die Vortheile unverkennbar, weil nach Aufhebung des Concessionswesens weniger Zeit und Geldaufwand als bisher erforderlich wird. Zeit wird erspart, weil man dieselbe nicht zu den mit dem Concessionsamte verknüpften Arbeiten unnöthig aufzuwenden braucht, und Geld wird erspart, weil die Kosten für die Concession wegfallen. Das sind in der That Vortheile, die wohl in Anschlag zu bringen sind. Es fragt sich nun, ob der Sache selbst, dem Gegenstande, auf den es ankommt, geschadet wird, wenn das Concessionswesen in Wegfall kommt. Ich glaube nicht. Ich glaube im Gegentheil, daß der in Frage kommende Gegenstand weit sorgfältiger erörtert werden kann, wenn dem Deputationsgutachten nachgegangen wird, als bei der zeitherigen Einrichtung. Denn gegenwärtig sieht die Regierung mit fremden Augen, während die Unterbehörden unmittelbar sehen. Die Regierungsbehörde muß fremden Worten trauen, während die Unterbehörden auf Autopsie sich verlassen. Ich glaube aber, daß das Licht durch Schauen stärker ist, als das durch Glauben. Finde ich nun noch, daß auch die Unterbehörden gewiß nicht pflichtvergessen genug sein werden, um ihrem Privatvortheil, ihren Privatleidenschaften zu genügen, so ist dies für mich ein Grund mehr, mich für das Deputationsgutachten auszusprechen. Würde

die Deputation die §. 9 in das Gesetz nicht aufgenommen haben, so würde ich Bedenken tragen, mich ihrem Gutachten anzuschließen. Nämlich da §. 8 disponirt, daß von den dort genannten Gewerben bloß ein Einziger sich in einer Landgemeinde ansässig machen kann, so müßte ohne §. 9, wenn andere oder mehrere der dort genannten Gewerbe sich niederlassen wollten, von dem Gesetze abgegangen, und Concession ertheilt werden. Allein die Concession kann nicht von einer Behörde, welche z. B., wie bei Patrimonialgerichten von einer Privatperson ernannt ist, sondern muß von einer Behörde ertheilt werden, welche loco regis fungirt, welche als Organ der Staatsgewalt anzusehen ist. Anders gestaltet sich die Sache durch §. 9. Denn da hier eine allgemeine Erlaubniß zu Niederlassung mehrerer und anderer als die in §. 8 genannten Handwerker ausgesprochen ist, so ist in der §. 10 den Unterbehörden bloß die Ausführung dieser §., das ist, die Verfügung nach derselben für den Einzelfall zugestanden. Die Unterobrigkeit bekommt bloß das Recht, von dieser allgemeinen Gesetzesbestimmung Gebrauch zu machen, sie bekommt aber kein Recht von einem allgemeinen Gesetz zu dispensiren. Dieses ist meines Erachtens nach, ein wichtiger Unterschied. Jemehr ich mich mit dem Deputationsgutachten in dieser Hinsicht vollkommen einverstehen muß, desto mehr thut es mir leid, daß der allgemeinen Anwendbarkeit des Vorschlags ein Umstand entgegensteht, den ich so eben berühren will. Denn ich glaube, daß das Bestehen der Patrimonialgerichtsbarkeit dieser allgemeinen Anwendbarkeit entgegensteht. Nämlich es heißt in der §. 9 der Landgemeindenordnung, „daß die Gemeindeobrigkeit sich der Entscheidung da enthalten soll, wo der Vortheil der Guts herrschaft in Frage ist.“ Wenn nun in Fällen, wo bei Patrimonialgerichten für die Niederlassung eines Individui gewisse Gebühren bezahlt werden müssen, ein Vortheil der Guts herrschaft offenbar in Frage kommt, so kann natürlich die Gemeindeobrigkeit nach der angezogenen Bestimmung der Gemeindeordnung nicht selbst entscheiden; sie muß aber selbst entscheiden, in sofern dem Deputationsgutachten nachgegangen werden soll, indem sie nur an die Regierung dann berichten soll, wenn zwischen ihr und dem Gemeinderath kein Einverständnis herrscht. Da dies nun der Landgemeindenordnung entgegen, so kann in Fällen dieser Art der Vorschlag der Deputation nicht in Anwendung gebracht werden. Ein weiteres Bedenken habe ich noch in sofern, als es mir scheint, daß die Worte in der 10. §. „und nachdem diese erfolgt“ Zweifel hervorrufen können. Durch diese Worte nämlich gewinnt es den Anschein, als ob in dem Falle, wenn der Gemeinderath seine Einwilligung versagt, der Petent die Genehmigung der Obrigkeit gar nicht anzugehen habe, es kann aber dies die Meinung der Kammer nicht sein. Es würde in diesem Falle, wenn der Gemeinderath ohne Obrigkeit eine entscheidende Stimme hätte, und der Petent recurrirte, sich eine vierte Instanz bilden; dann erst würde vom Gemeinderathe an die Obrigkeit und dann so weiter recurrirt werden können. Ich glaube, in dieser Hinsicht wird es wohl rathlich sein, und die Deputation wird sich mit dieser meiner Ansicht vielleicht einverstanden erklären, wenn die Worte: „nach dem